

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgelb),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber: Johann Staining,
verantwortlicher Redakteur: Felix Wapstow, beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg-St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen
für die viergespaltene Zeitspalte oder deren Raum 80 S.
Postkatalog Nr. 3264.

Inhalt: Die Revision der Unfallversicherung. Aus dem Reichstage. — Mundschau. Der vierte Verbandstag der Bauarbeiter Österreichs. — Baugewerbes. — Lohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Hierarchisches. — Briefkasten.

Die Revision der Unfallversicherung.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, ausgegangen. Es handelt sich um vier solcher Gesetze, nämlich:

- I. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz;
- II. Unfallversicherungsgesetz für Hand- und Forstwirtschaft;
- III. Bau-Unfallversicherungsgesetz;
- IV. See-Unfallversicherungsgesetz.

Der Entwurf knüpft an die in den Vorjahren im Reichstage bezw. in den Reichstagskommissionen geschaffenen Vorarbeiten an, in der Erwartung, damit die Verständigung wesentlich zu erleichtern.

In der Begründung wird bemerkt, daß die verbündeten Regierungen die schon öfter erwogene Vermehrung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung (Krankheit, Unfall- und Invaliditätsversicherung) zwar im Grundsatz als wünschenswert erachten, jedoch noch keine Grundlagend dafür aufzufinden vermocht haben. Es erscheint ratsam, diese Frage einzuwickeln auf sich beruhen zu lassen und sich darauf zu beschränken, in jedem Versicherungszweige die erkannten Mängel und Lücken abzufüllen.

Der Entwurf stellt zunächst eine Erweiterung der Unfallversicherung vor. In erster Linie kommen die zu einem Theile mit Wauten besetzten Betriebe der Tischler, Maler, Klempner, Glaser etc. in Betracht. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in solchen Betrieben nur ein Theil der Betriebsfähigkeit versichert, ein anderer Theil hingegen nicht versichert. Häufig ist sogar in diesen Betrieben ein und derselbe Arbeiter für einen Theil seiner gewerblichen Tätigkeit (bei Wauten) versichert, für einen anderen Theil (bei der Vieh- oder sonstigen gefährlichen Werkstattearbeit) hingegen nicht. Diese Rechtslage hat für alle Beteiligten, insbesondere für die Arbeiter, sehr mißliche Folgen. Der Arbeiter ist nicht sichergestellt und langwierige Streitigkeiten über die Entschädigungspflicht sind unvermeidlich. Ein Theil der versicherten Bauarbeiter, wie namentlich die Vorbereitend für Bauwerke dienenden Stiche, pflegt sich betamlich in der Werkstatt zu beschäftigen. Es kann also leicht vorkommen, daß ein Arbeiter, ohne seinen Arbeitsplatz in der Werkstatt zu verlassen, im Laufe eines Tages wiederholt in die Unfallversicherung eintritt und aus derselben wieder ausscheidet. Oft muß behufs Entscheidung der Entschädigungsfrage untersucht werden, ob ein in dem Augenblick des Unfalls von dem Stellenbesitzer als Werkstoff für Wauten oder für andere Zwecke bestimmt war.

Jahre hindurch ist, besonders seitens der Sozialdemokratie, im Reichstage auf die Festlegung dieses Mißstandes vergeblich hingewirkt worden. Jetzt endlich soll die notwendige Revision eintreten. Der Entwurf enthält die Bestimmung, daß die Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauarbeiten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt werden, so daß dieselbe auf sämtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, auch wenn sie persönlich nicht bei den Arbeiten für Wauten beschäftigt werden, Anwendung finden soll.

Ferner sollen auch solche Schlossereien, die nicht für Wauten arbeiten, sondern beispielsweise die Anfertigung von Gelbschranken, Gartenmöbeln etc. nicht fabrikmäßig betreiben, für die Unfallversicherung einbezogen werden. Ebenso der gesamte Gewerbebetrieb der Schmiede, der Fensterbucker, der Fleischer und der Bauereier; endlich der gewerbsmäßige Bagerbetrieb und die mit einem Handwerks- und Holzfallungsbetriebe.

Der Zerlegung der aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden gewerblichen Tätigkeit in einen versicherten und einen nicht versicherten Teil will der Entwurf wenigstens insoweit, als eine und dieselbe Person in beiden Theilen des Betriebes beschäftigt wird, durch die Bestimmung ein Ende machen, daß die Unfallversicherung sich auf alle anderen Dienste erstreckt, zu denen eine Person, die überhaupt in die Unfallversicherung fällt, neben ihrer gewerblich versicherten Beschäftigung von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen wird.

Den versicherungspflichtigen Betriebsbeamten im Sinne des Gesetzes werden gleichgestellt Werkmeister und Zeichner.

Auch aus dem Umfange, daß die in gewerblichen und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter von ihren Arbeitgebern vielfach auch zu häuslichen und sonstigen privaten Dienstleistungen herangezogen werden, z. B. der für den Gewerbebetrieb angenommene Maurer, Zimmermann, Tischler oder sonstiger Handwerker zu Arbeiter in der Familienwohnung des Geschäftsinhabers, der für das Geschäft gehaltene Kutscher oder Spazierschreiber etc., ist diese Bestimmung berechtigt. Nicht selten auch, besonders in kleinen Betrieben, pflegt das Hausgebinde im Betriebe mit thätig zu sein. Alle diese Personen sind nur gegen die gewerblichen Unfälle versichert, die ihnen im gewerblichen Betriebe des Arbeitgebers zustoßen. Da soll nun die von der Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie ebenfalls schon so oft geforderte Bestimmung Platz greifen, daß die Versicherung sich erstreckt auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

Sehr wichtig erscheint auch wegen der hohen Unfallgefahr die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die derselben bisher noch nicht unterworfenen Zweige der Seefischerei und auf den Kleinbetrieb der Seefischerei mit Segelbooten von nicht mehr als 50 cbm Deutraumgehalt.

Eine weitere Ausdehnung der Unfallversicherung erachten die verbündeten Regierungen als „im Allgemeinen einzuwickeln nicht durchführbar“. Es sollen also nach wie vor Handwerk und Kleingewerbe, sowie häusliche Dienstboten von der Unfallversicherung ausgeschlossen bleiben. Wieder einmal bleibt man bei der Revision auf demselben Wege stehen. Und weshalb? Die verbündeten Regierungen meinen, die kleinen Betriebsunternehmer seien vielfach nicht im Stande, die aus der Versicherung für sie erwachsenden Arbeiter (Wohnnachweisungen, Meldungen etc.) zu leisten; die Beitragslast würde für sie eine zu hohe sein, wenn nicht die größeren Betriebe diese Lasten allein tragen sollten; der kleine Betriebsunternehmer würde in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung neben den Unternehmern der Großbetriebe nicht ausreichend zur Geltung kommen etc. etc.

Diese Gründe sind, wie wir früher schon öfter dargelegt haben, völlig haltlos. Offenbar will man mit Rücksicht auf die Erhaltung des Anschlusses der Handwerks- und Kleingewerblichen Betriebe von der Unfallversicherung nur der sogenannten „Mittelstandspolitik“ gewisser Parteien Rechnung tragen. Durchzuführen läßt sich die Einbeziehung dieser Betriebe sowie der häuslichen Dienstboten so gut wie alle anderen Betriebe. Und zudem ist, doch nicht zu leugnen, daß für die Arbeiter im Handwerk und im Kleingewerbe, sowie für die häuslichen Dienstboten eine ganz erhebliche Unfallgefahr besteht. In den kleineren Betrieben ist diese Gefahr vielfach weit erheblicher, als in den großen; sie in die Unfallversicherung einbezogen, wird man sich früher oder später doch entschließen müssen, genau so, wie man zu den selbigen und den jetzt vorgeschlagenen Erweiterungen geneigt gewesen ist.

Der Reichstagskanzler soll ermächtigt werden, unter Zustimmung des Bundesrats mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte

eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, Gegenständigkeitsabkommen zu schließen, durch welche die Anwendung des Gesetzes

- 1. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebes darstellen, ausgedehnt werden;
- 2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebes darstellen, erstreckt wird.

Durch Statut soll die Versicherungspflicht ausgedehnt werden können: auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Alle die im Vorstehenden mitgetheilten Abänderungen sind auch in das Bau-Unfallversicherungsgesetz aufgenommen. Die grundlegende Bestimmung dieses Gesetzes im § 1 folgende Fassung erhalten:

„Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt sind und nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder des Unfallversicherungsgesetzes für Hand- und Forstwirtschaft gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.“

Für das Regiebaugesetz hat folgender zu Ziffer 3 des § 4 des bestehenden Gesetzes vorgeschlagene Zusatz Bedeutung: „Die Bundeszentralbehörden sind berechtigt, mehrere Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten zu einem Verbande zu vereinigen“. Es soll damit der einzelne Kommunalverband der „zu weilen thätig empfundenen“ Nothwendigkeit überhoben werden, bei selbstständiger Durchführung der Unfallversicherung für seine Regiebauten eine eigene Aufsichtsbehörde errichten zu müssen.

Was die Erweiterung der Leistungen, welche die Berufsgenossenschaften den Entschädigungsberechtigten zu gewähren haben, anbetrifft, so sieht der Entwurf unter dem Gesichtspunkte, „einige Lücken auszufüllen“, zunächst vor, daß der Bezug der Rente unter Umständen schon vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall eintreten soll, nämlich dann, wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vorher forsfällt, aber bei dem Verletzten noch eine die Gewährung der Unfallrente rechtfertigende Beschränkung der Berufsfähigkeit fortbesteht.

Den im Jahre 1897 von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüssen, betreffend Umgestaltung der Fürsorge für die Verletzten während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls, wird in der Vorlage nicht Folge gegeben. Die Karenzzeit soll in der festsitzigen Gestaltung bestehen bleiben, den Krankenkassen die aus dieser Einrichtung für sie resultierende ungeheure Last nicht abgenommen werden. Obwohl die gesetzliche Unfallversicherung lediglich auf Anerkennung der Haftpflicht der Unternehmer beruht, sollen die Krankenkassen der Arbeiter nach wie vor einsehen für die durch Unfall Verletzten während der ersten 13 Wochen.

Der Entwurf stellt weiter eine Bestimmung vor, wonach der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Theilrente bis zum Bezüge der Vollrente vorübergehen erhöhen kann, so lange der Verletzte infolge des Unfalls thätig und unbeschäftigt arbeitslos ist. Es ist eine Befugnis, die der Berufsgenossenschaft hier eingeräumt wird; verpflichtet zu solcher Erhöhung der Rente ist sie nicht, so daß also dem Verletzten kein Rechtsanspruch darauf zusteht. Mit größter Entschiedenheit ist zu fordern, daß den Berufsgenossenschaften die Pflicht auferlegt wird, so zu verfahren, wie hier als in ihrem Belieben stehend vorgeesehen wird. Es ist sehr bedenklich, die Entscheidung dieser

Frage vom „Wohltun“ der Berufsgenossenschaften abhängig zu machen. Ganz ohne Zweifel hat der Verletzte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung für den Fall, daß er infolge des Unfalles ohne seine Schuld arbeitslos wird.

Seither wurde der Verletzte infolge von Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, oft ohne die gesetzliche Unterstützung gelassen, so er nicht gar infolge von Widersprechenden Entscheidungen in dem von verschiedenen Versicherungsämtern verhandelten Anspruch gänzlich leer ausging. Der Entwurf giebt einige Bestimmungen, welche diese Ungerechtigkeit verhindern sollen. Auch soll der Verletzte dagegen geschützt werden, daß durch Einziehung von Rechtsmitteln bei unzuständigen Behörden er sein Recht verloren geht.

Bei Bemessung der Rente für Hinterbliebene folcher Geldstellen, die wegen eines früher erlittenen Unfalles nur noch wenig verdienen können, soll die ältere Unfallrente dem Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen hinzugerechnet und infolgedessen der Entschädigung ein höherer Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden.

Die Hinterbliebenenrente der Kinder soll durchweg auf den bisher nur für Vater- und mutterlose Minderlinge vorgesehenen Satz erhöht und es kann in besonderen Fällen auch dann gezahlt werden, wenn der Vater noch lebt, oder der Unterhalt der Kinder hauptsächlich ganz von der durch Unfall gebliebenen Mutter bestritten ist, ebenso wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verheiratet ist.

Es ist eine verheiratete Frau, die den Unterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend bestritten hat, so sollen bis zum Wegfall der Erwerbsfähigkeit erhalten: Der Mann oder jedes Hinterbliebene Kind zum zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Der Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen soll auf die von den Gebliebenen unterhaltenen Eltern und bedürftigen Entel beschränkt werden und die Voraussetzungen für den Rentenanspruch von Verwandten aufsteigend der Linie (Ascendentenrente) sollen einige Erleichterungen erfahren.

Die Renten aller der Hinterbliebenen zusammen (sind die Renten der Wittwen und der Kinder) sollen insgesamt 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen.

Nicht unbedenklich erscheinen uns folgende Vorschläge: Wenn begründete Annahme vorhanden ist, daß der Rentenempfänger bei Durchführung eines Selbstversagens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so soll die Berufsgenossenschaft beauftragt sein, zu diesem Zweck jeberzeit ein neues Selbstversagen einzutreten zu lassen. Folgt sich der Verletzte solchen Maßnahmen nicht, ohne geschäftliche oder sonst irrtümliche Grund, so kann ihm der Schadenersatz ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden. Der Berufsgenossenschaftsvorstand soll weiter beauftragt sein, einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus zu bewilligen, wenn der Rentenempfänger auf ein gewöhnliches Wohnhaus keinen Anspruch hat. Über der Aufgenommene soll dann auf ein Vierteljahr, und wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedes Mal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht der Rente gebunden sein.

Unfälle in fremden Betrieben soll die Berufsgenossenschaft dann entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebsabhandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehöriger Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Höhe zu zahlen hat.

Die weiteren Vorschläge erstrecken sich auf die Vereinfachung bezw. die Entlastung der Berufsgenossenschaftsverwaltung und des Reichsversicherungsamts. Es kommt da besonders der Versuch in Betracht der sogenannten „frivolen“ Einlegung der Rechtsmittel, d. h. der Anwendung des Rechtsmittels selbst, zu begehen. Der Versicherungsbeamte soll den weislichen Kosten aufzulegen dürfen, auch den Fall „freier Beurteilung“ zu unterziehen, bezw. die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abzuändern. Sowohl dieser wie die meisten anderen Punkte werden noch einer besonderen Kritik zu unterziehen sein, die wir im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen anstellen werden.

Aus dem Reichstage.

Berlin, 20. Januar.

Die zweite Beratung der Etatspositionen des Reichs am 18. Januar wurde in der Sitzung vom 18. Januar mit einer längeren Debatte zum Kapitel Reichsversicherungsamt zu Ende gebracht. Der Abgeordnete Stadthagen stellte kritische Betrachtungen an über die

Unfälle und deren Entschädigung.

Er führte aus, daß die stetig wachsende Zunahme der Unfälle eine Steigerung des Unternehmer-Gewinnes bedeutet, weil die Verletzten bezw. deren Hinterbliebenen nicht vollen Ersatz des Schadens, sondern nur

eine sogenannte Rente erhalten. Das kapitalistische Ausbeutungsinteresse verlange weit höhere Opfer an Leben und Gesundheit als der Krieg. Jetzt, wo wir ein einheitliches bürgerliches Recht, das auch den Schadenersatz in sich begreift, haben, ist es möglich, auszurechnen, wie viele Millionen die Unternehmer dadurch gewinnen; daß nach dem Unfallversicherungsgesetz den Arbeitern ein Anspruch auf vollen Schadenersatz nicht zustehe, daß sie vielmehr im günstigsten Fall, bei der sogenannten „Wollrente“, nur zwei Drittel ihres Schadens ersetzt bekommen.

Die Gesamtsumme der gezahlten Renten betrug 1896 50 1/2 Millionen, im Jahre 1897 57 1/2 Millionen und im Jahre 1898 61 Millionen. Der Gewinn, den die Unternehmer haben, bedt sich genau mit der Hälfte der eben angeführten Ziffern. Das ist der Vortheil, den das Unfallversicherungsgesetz gegenüber dem Fall, daß es sich handelt nicht um Arbeiter, sondern um andere Leute, viellecht zuzuschlagen; denn diese würden nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzbuches volle Entschädigung für den Schaden bekommen. Der Vortheil für die Unternehmer betrug also im Jahre 1896 25 1/4 Millionen, 1897 28 1/2 Millionen und im letzten Jahre 1898 30 1/2 Millionen.

Ein zweiter Vortheil erwächst den Unternehmern dadurch, daß sie die Entschädigungen nicht von Anfang an zu zahlen haben, sondern erst nach 18 Wochen. Jedenfalls haben sie in den ersten drei Wochen überhaupt nichts zu zahlen und bis zur 13. Woche sehr wenig. Der Vortheil, der sich hieraus ergibt, beträgt für die Unternehmer im Jahre 1896 21 Millionen, für 1897 23 Millionen und für 1898 24 Millionen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt die Zahl derjenigen, die vor Ablauf der 18 Wochen wieder gesund werden. Berechnet man diese noch mit, so beträgt der Vortheil für die Unternehmer im Jahre 1896 34 1/2 Millionen, 1897 38 1/2 Millionen und 1898 42 1/2 Millionen.

Der dritte Vortheil der Unternehmer besteht darin, daß der Kreis der zu ersetzenden Hinterbliebenen der Vermögenslosen ein ganz erheblich geringerer ist, als nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Die Wittwen und Kinder erhalten niemals vollen Schadenersatz, sondern im Höchstfalle 60 pzt. der Vollrente. Dieser Vortheil beträgt 1896 32 1/2 Millionen, 1897 36 1/2 Millionen und 1898 39 1/2 Millionen. Im Ganzen würden also für das Unfallversicherungsgesetz durch die Verkürzung der Schadenersatzrechte der Arbeiter herauskommt im Jahre 1896 etwa 88 Millionen, 1897 etwa 100 Millionen und 1898 etwa 108 Millionen. Selbst Unternehmerorgane haben zugegeben, daß mindestens 25 pzt. der Unfälle auf Fahrlässigkeit der Unternehmer beruhen. Um so mehr ist es notwendig, den Arbeitern Anspruch auf vollen Schadenersatz zu gewähren.

Rebner bemerkte weiter, es sei dringend geboten, den Arbeitern die Mitwirkung an der Betriebsüberwachung bezw. der Unfallverhütung einzuräumen.

Staatssekretär Graf Posadowsky widersprach diesen Ausführungen; er meinte, es sei ein Vorzug der Unfallversicherung, daß der Arbeiter in jedem Falle Entschädigung bekomme, gleichviel ob er selbst Schuld an dem Unfall trage oder nicht. Uebrigens seien die Verhöre stets auf die Unfallverhütung bedacht.

Auch der liberalere Abgeordnete Böckel wies den Anspruch auf vollen Schadenersatz als unbillig zurück und hob hervor, daß auf dem Gebiete der Unfallversicherung große Fortschritte gemacht seien.

Der wilde Antisemit Dr. Böckel behauptete, daß die Rechtsprechung in Unfällen nicht in humanem Sinne, sondern nur nach dem Wortlaute des Gesetzes erfolge. Sehr wünschenswert wäre die Einführung einer Mindestrente. In weiteren Auseinandersetzungen zwischen den Abgeordneten Stadthagen und dem Grafen Posadowsky erklärte Letzterer, daß nur 20 pzt. der Unfälle durch die Unternehmer verschuldet werden. Darüber, durch wen oder durch was dann die übrigen Unfälle verschuldet werden, läßt der Herr Staatssekretär sich nicht aus. Wir sehen voraus, daß er wohl selber nicht geneigt ist, für diese Unfälle in vollem Umfange die Arbeiter verantwortlich zu machen.

Schließlich riefte der nationalliberale Abgeordnete Franke mit dem Nachsatz: „der bekannten obdurten Behauptung heraus, die Arbeiter wollten nur deshalb an der Betriebsüberwachung theilnehmen, um sich zu Herren der Betriebe“ zu machen! Bei den Berufsgenossenschaften spreche oft „viel mehr das Herz mit“ (nämlich das Herz für den Arbeiter), als der Kopf. Ergibt einen Beweis dafür anzuführen, unterlieh Herr Franke.

Am 18. Januar gab die zweite Beratung des Etats der Reichs-Justizverwaltung Anlaß zur Besprechung der Reichsjustizverwaltung.

Reichsjustiz.

Auf Ersuchen des nationalliberalen Abgeordneten Wassermann theilte der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Dr. Nieberding, mit, daß das Material für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den

Schutz der Bauarbeiter und Bauhandwerker

einer Eichtung unterzogen werde. Es solle demnach ein neuer Entwurf, mit dessen Ausarbeitung eine Kommission beauftragt sei, vorgelegt werden.

Sodann probierte der konservative Abgeordnete Dr. Dertel eine Debatte über die Entschädigung, die das Berliner Landgericht I gegen das den Abtainer Bauarbeiterprozeß betreffende Urtheil des sächsischen Oberlandesgerichts gefällt hat. Letzterem Gericht war bekanntlich vom „Vorwärts“ der Vorwurf gemacht worden, daß es „oft und ohne Umschweife Angehörige der Arbeiterpartei als minderrechtlich erklärt habe denn andere Staatsbürger“. Die desfalls gegen den „Vorwärts“ erhobene sogenannte „Beleidigungsklage“ endete mit der Freisprechung des Valters durch das Berliner Landgericht, nachdem der Wahrheitsbeweis erbracht worden war, was das Gericht ausdrücklich anerkannte. Der konservative Redner sah in dem Urtheil des Berliner Gerichts eine „schwere Gefahr für das Ansehen der Justiz“, zumal der Staat die Pflicht habe, allen Verletzungen der „Umsturzpartei“ mit der denkbar größten Entschiedenheit entgegen zu treten!!!

Die sozialdemokratischen Abgeordneten Fischer-Sachsen und Stadthagen bestritten die Ungeuerlichkeit dieses Standpunktes. Ersterer brachte eine Reihe weiterer Thatsachen dafür bei, daß die sozialdemokratische Arbeiterpartei Sachsen von der Polizei und der Justiz nach ganz gleichgültigen Rechtsanschnungen behandelt wird. So wird das Verbrechen von Gewerkschaftsblättern als „grober Unfug“ behandelt. Vom Amtsgericht in Zwickau wurde am 1. Oktober 1898 eine Anzahl sozialdemokratischer Arbeiter, weil sie auf dem Kirchhof nicht im Zylinder erschienen waren. Es hieß in dem Urtheil, es sei nach allgemeiner deutscher Anschauung Sünde, daß die Theilnehmer bei christlichen Begräbnissen mit dunklen Kleidern und die Männer in hohen Hüten erschienen. Durch Verletzung dieser Sitten seien die übrigen Theilnehmer des Begräbnisses befälsigt worden und die Theilnehmer seien deshalb wegen grober Unfugs zu bestrafen!!! Wenn sozialdemokratische Wänter zum Wohlthut auffordern, so werden sie bestraft, dagegen ist es Thatsache, daß sämtliche bürgerliche Organe in einer Stadt ihre Leser auffordern, ecktes Billener Bier nicht zu trinken. Keines von diesen Wäntern wurde bestraft. Es giebt eine ganze Reihe sächsischer Urtheile, in denen klar ausgesprochen ist, daß nur der sozialdemokratische Inhalt der Flugblätter die Strafbewirkung involvire. Erst seit 1894 sind solche Urtheile ergangen. Vorher war eine andere Spruchpraxis maßgebend.

Rebner schloß mit folgenden Worten: „Ich glaube, den Beweis erbracht zu haben, daß das sächsische Oberlandesgericht zu Entschädigungen von der Art gekommen ist, von denen Herr Nieberding vor sechs Jahren gesagt hat, daß er sie nicht billigen könnte. Ich möchte den Herrn Staatssekretär fragen, ob er nicht heute einzuschreiten gewillt ist, bis ich annehme, daß er noch der gleichen Ansicht ist wie vor sechs Jahren. Durch nichts wird die Integrität der Gerichte mehr untergraben, als wenn sich die Urtheile mit dem Volk in Widerspruch setzen. Im sächsischen Volk glaubt jetzt Niemand mehr an die Objektivität der Gerichte.“

Der Herr Staatssekretär antwortete: „Ich stehe noch auf dem Standpunkt, den ich vor 6 Jahren eingenommen habe. In der Thatsache der bloßen Flugblattvertheilung oder in der Thatsache, daß die Wänter an Jobermann vertheilt werden, kann ich auch heute noch nichts Strafbares erblicken. Es ist möglich, daß die Gerichte hier und da in der Gesetzesauslegung etwas weit gehen und nicht im Sinne der Gesetzgeber handeln. Ich bin aber nicht in der Lage, die im Einzelnen zum Vordredner vorgebrachten Fälle festzustellen. Der § 43 der Gewerbeordnung giebt natürlich nicht unumschränkte Freiheit zum Vertheilen von Flugblättern, sondern setzt voraus, daß nicht strafbare Handlungen sittenpolizeilicher oder ordnungspolizeilicher Natur mit der Vertheilung konkurriren. Ich will zugeben, daß die Anwendung der Bestimmungen über den „groben Unfug“ nicht bloß in Sachsen, sondern auch im übrigen Deutschland eine völlig befriedigende nicht ist.“

Der Abgeordnete Stadthagen forderte u. A., daß der Reichstag ein Ende gemacht werde dadurch, daß das Volk seine Richter sich selbst wähle.

Die „Rechtsprechung“, welche der sächsische Regierungsbevollmächtigte Geheimrath Fischer der Justiz seines Landes zu Theil werden ließ, war eine sehr schätzbare.

Hundman.

* „Gewerkschaftsarbeit und Marginaltheorie“. Die Naumannsche „Hilfe“ nimmt Notiz von dem Artikel im „Grundstein“ über die Verelendung- und Zusammenbruchstheorie. Sie zitiert folgende Sätze:

„Aus der heutigen kapitalistischen Wirtschaft wird mit Entwicklungsgeschwindigkeit die neue, die sozialistische Wirtschaftsordnung sich ergeben. Diese neue Ordnung, die heute noch theoretischer Gegenstand des kapitalistischen Systems ist, wird im letzten Stadium der Entwicklung die praktische Konkurrenz desselben sein. Und die Arbeiterklasse, die in diesem Stadium sich zu betheiligen haben wird, sie wird, davon sind wir sehr überzeugt, geistig, sittlich und wirtschaftlich viel höher stehen, als die Arbeiterklasse von heute.“

In diesen Ausführungen unseres Mitarbeiters läßt die „Hilfe“ folgende Kritik: „Daß die sozialistische Wirtschaftsordnung nicht der Gegenstand der praktischen Besorgung des Kapitalismus sein wird, ist eine gute Formulierung eines richtigen Gedankens.“

Seiner schulmäßigen Begriffe entleibt und in das Dreck des gewöhnlichen Lebens überführt, heißt die Arbeit...

Die „Masse“ gelangt hier zu recht absonderlichen Schöpfungen, indem sie der durchaus nicht zweifelhaften Tendenz der Ausprägung ihres Kapitalismus einige Gewalt antut...

Damit erhebt sich ein Eingehen auf die Schlußsätze der „Masse“, die Sozialdemokratie verleihe im politischen Leben das, was sie im gewerkschaftlichen Kampfe für richtig hält.

* Wirtschaftliche Unternehmer. Es ist hinlänglich bekannt, daß die Unternehmer sich um die Pflichten, die ihnen die Sozialgesetzgebung auferlegt, herumzudrücken suchen...

* Ein Wort zur Streikunterstützung. In dem diesbezüglichen Artikel in Nr. 2 unseres Blattes haben wir angenommen, daß zur Unterstützung des Streikender Arbeiter...

* Die Lage des Arbeitsmarktes wies nach der Berliner Halbmonatschrift „Der Arbeitermarkt“ infolge des Frostwetters in der zweiten Hälfte des Dezember...

ihm zusammenhängenden Erwerbszweige, wie Zementindustrie und Ziegelei, aus. Einige Tage litt auch der Bergbau...

Der vierte Verbandstag der Bauarbeiter Oesterreichs.

Am 6. und 7. Januar waren in Wien die Vertreter der österreichischen Bauarbeiterorganisation versammelt...

Der Referent für den Punkt: „Organisation und Agitation“ ging mit den bisherigen Zuständen scharf ins Gericht...

Wir müssen uns geteilt, daß bei uns gar mancherlei Schwächen bestehen; das ist der Personensatz, das ist teilweise schlechte Taktik, schlechte Führung...

Wir müssen dazu in erster Linie einen ordentlichen Grundstein legen. Wohl werden viele von Ihnen sagen, der Grundstein ist bereits hier, es ist die jetzige Organisation...

Man könnte fast sagen, daß in dem Momente, wo wir unsere Beiträge erhalten würden, die Organisation in die Arme gehen würde...

Aber die ganze Organisation leidet schwer unter dem Geldmangel. Überall brauchen wir Geld, und wenn keines einfließt, kann der Verband...

Welter wurde die Nothwendigkeit anerkannt, einen Sekretär anzustellen, da die nothwendigen Arbeiten im Nebenamt nicht mehr geleistet werden können...

Verzicht leisten zu müssen, hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Der Bauarbeiter scheint auch fernherhin alle 14 Tage in Wien...

Wenn die Mißstände beim „Stadtbau“ innerhalb dreier Monate nicht behoben sind, ist er nach Wien zu verlegen...

Des Weiteren beschäftigte sich der Verbandstag mit dem Bauarbeiterstreik. Hierbei mußte der Verbandstag auch Gelegenheit nehmen, gegen die Mißstände des vor einiger Zeit stattgehabten „Baumellertages“...

In den Vorstand des Verbandes wurden Angehörige aller größeren Bauverbände gewählt. Zum Obmann des Vorstandes wurde der Zimmerer Hof, Wessch bestimmt...

Der Beschluß betraf die Erhöhung der Beiträge und in den Kreisen der Mitglieder wohl noch des öfteren Unzufriedenheit hervorgerufen, aber auch dies wird überdauern...

Baugewerbliches.

* Fährlichkeit der Bauarbeit. Darmstadt. In einem Neubau in der Fremdenstraße stürzte am 18. d. M. Vormittags, ein Seitenbau und das Kellergerölde ein...

* Bauarbeiterstreik. Am Sonntag, den 14. Januar, fand in Berlin in Cohn's Festsaal die erste Konferenz von Vertretern der Bauarbeiterfortschrittlichen Kommissionen...

Der Vertreter der Zentralkommission für Bauarbeiterfortschrittliche Hamburg, berückte in seiner ziemlich ausführlichen Rede alle Forderungen, welche sich die organisierte Bauarbeiterchaft zur Erreichung eines wirklich ausgiebigen Bauarbeiterstreikzwecks als Ziel gesetzt habe...

Nach einer längeren Diskussion wurde folgende vom Referenten Feinte vorgeschlagene Resolution einstimmig angenommen:

- Die Konferenz beschließt: a) die Gründung einer Landeskommission für Bauarbeiterfortschritt für die Provinz Brandenburg; b) die Landeskommission hat die Agitation gemeinsam mit der Zentralkommission zu leiten...

Lohnbewegungen und Streiks.

Mauerer.

Spezieren sind verhängt über die Bauten der Untermerse Land in Giddelstedt, Rünse in Torgelow, Poest in Halle (Saale), Rautne in Hamburg, Berger in Giddburghausen, Georg Danek in Reckenheim und Durckies in Wilhelmshaven.

Zugung ist weiter fern zu halten von Minden i. W. und Frankfurt a. M.

Aus Hof (Bayern) wird berichtet: In Nordhahnen im Oberfranken, Bahnhofs Kranz-Ablichtens, wird eine Lokalbahn gebaut; die Arbeiten sind von den Unternehmern Hüpel und Wolfert aus Regensburg übernommen worden.

haben. Der Bevollmächtigte ermahnte die Kollegen, zu agiliten und sehr und treu zu ihrer Organisation zu halten, damit wir den Forderungen des Unternehmens entgegen treten können.

Am Sonntag, den 14. Januar, fand im Lokale „Der Volksstimme“ die Generalversammlung der Zahlflecke Mannheimer statt. Der Bevollmächtigte fragte bei der Versammlung an, ob er beim Sommerfeste erzielte Lebenslohn von M. 91 der Lokalfasse überweisen oder die Zentralfasse abgezinst werden sollte. Es wurde das Erstere beschlossen.

Die Hauptversammlung der Zahlflecke Mannheimer fand am 14. d. M. eine öffentliche Wauererversammlung, welche von fast allen Mitgliedern des Verbandes besucht war. Der Vertrauensmann F. Wursche gab zunächst den Kassenbericht für das vierte Quartal und dann den Jahresbericht.

Am 14. d. M. fand im Mühlhäuser i. Th. die regelmäßige Mitgliedererversammlung statt. Nachdem die Abrechnung vom 4. Quartal vorkommen und die Revisoren Bericht erstattet hatten, wurde dem Kassier Dehange erstattet.

Am Sonntag, den 14. Januar, fand in Neustreits eine mäßige Mitgliedererversammlung statt. Am ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Wahl der örtlichen Verwaltung vorgenommen. Als erster Bevollmächtigter wurde der Kollege Heinrich Wittmann, als Kassier Hermann Schulz gewählt.

Die Hauptstelle Norden hielt am 14. d. M. ihre regelmäßige Mitgliedererversammlung ab, die seitens der Mitglieder sehr gut besucht war. Bei der Neuwahl der örtlichen Verwaltung wurde der bisherige Bevollmächtigte wiedergewählt.

Am 14. Januar fand in Regensburg im „Thomas-Keller am Mühlweg“ eine Generalversammlung der Wauerer statt. Der von Kassier vortragende Kassenbericht wurde dem Bevollmächtigten und den Revisoren beschlüssig und von der Versammlung anerkannt.

zusammen halten wie Stahl und Eisen. Dann wurde die Generalversammlung mit einem Hoch auf die Wauerer Deutschlands geschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliedererversammlung fand am 13. d. M. in Heiden statt. Zunächst erfolgte die Neuwahl der Verwaltung; sämtliche bisherigen Mitglieder derselben wurden wiedergewählt. Bei der Beratung über den Sozialtarif wurde ein Antrag, die 9 stündige Arbeitszeit und 66 1/2 Stundenlohn zu fordern, abgelehnt.

Die Hauptstelle Schmüden hielt am 14. Januar ihre Generalversammlung ab, welche von Anwesenden gut besucht war. Zwei Kollegen legten sich in den Verband aufnehmend. Die Abrechnung für das vierte Quartal, vom Kassier vorkommen, wurde von den Revisoren als richtig befähigt.

Am Sonntag, den 7. Januar, fand im Kaltbachschen Lokale die regelmäßige Mitgliedererversammlung der Hauptstelle Seddin statt, welche zahlreich besucht war. Im ersten Punkt der Tagesordnung verlas der Bevollmächtigte das Schreiben betreffs der am 26. November 1899 stattgefundenen Konferenz.

Am 13. d. M. fand die regelmäßige Mitgliedererversammlung der Hauptstelle Starzarg (Bommern) statt. Die Abrechnung vom vierten Quartal wurde von der Verwaltung gut geheißen und dem Kassier Dehange erstattet.

Am 7. d. M. hielt die Hauptstelle Steinbach (Zaunus) ihre Generalversammlung ab. Zunächst verlas der Kassier die Abrechnung vom 4. Quartal und gleich darauf der Bevollmächtigte die Kontrollliste über die Beiträge zum Streikfonds.

Die Hauptstelle Steinberg hielt am 7. Januar ihre regelmäßige Mitgliedererversammlung ab. Im ersten Punkt der Tagesordnung erfolgte die Wahl der örtlichen Verwaltung.

Die Hauptstelle Steinfel hielt am 10. d. M. eine Generalversammlung im „Hofgarten“ ab. Zunächst verlas der Kassier die Abrechnung vom vierten Quartal; die Revisoren berichteten die Minderheitsliste derselben und wurde dem Kassier Entlassung erteilt.

Am 7. Januar fand eine Extraversammlung der Hauptstelle Stolp i. P. statt, in welcher im ersten Punkt vom Kassier die Vierteljahres- sowie auch die Jahresabrechnung vorkommen wurde.

solle dies ein Ansporn für die Befähigung der Mitglieder am dem Verband sein. Im dritten Punkt wurde die Wahl der Verwaltung vorgenommen. Als erster Kassier F. Brunte Die Vereinerung des „Grundstein“ übernimmt vor jetzt ab Paul Brunte. Ebenso wurde beschlossen, die Beiträge von den Mitgliedern durch den Kassier aus der Wohnung abzuholen.

Die Hauptstelle Tempelhof hielt am 16. Januar ihre regelmäßige Mitgliedererversammlung ab. Ueber die Verhandlungen der Provinzialkonferenz erstattete der Delegierte Bericht; derselbe fiel befriedigend aus.

Die Hauptstelle Wittingen hielt am 14. Januar ihre Mitgliedererversammlung ab. Fünf Mitglieder, zwei Wauerer, ein Zimmerer und ein Dachdecker, wurden aufgenommen.

Am Sonntag, den 7. Januar, fand im Kaltbachschen Lokale die regelmäßige Mitgliedererversammlung der Hauptstelle Seddin statt, welche zahlreich besucht war.

Eine öffentliche Wauererversammlung fand am Sonntag, den 14. Januar, im „Café“ der „Zur Turnhalle“ in Helsenitz, in welcher der Zimmerer Carl Freitag aus Charlottenburg über das Thema: „Welche Aufgaben erwachsen den Arbeitern im Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen“ referierte.

Stuttgarter.

Die Füllortstände, welche für die Wintermonate zu viel Gegenplatz „Grundstein“ erhalten, wollen bei der Expedition die Abbestellung selbst bewirken.

Der Hauptvorstand,
J. A. Peter Trimborn, Kassier.

Königsberg i. Pr. Am 2. Januar hielt die hiesige Filiale ihre regelmäßige Mitgliedererversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Wahl von Werkstübenbelegten zum Verweilen der Streikmatten. 2. Kassenbericht. 3. Verschiedenes.

Wernberg. Am 6. Januar hielt die hiesige Filiale ihrer-erste Versammlung, welche sehr schwach besucht war. Als erster Punkt wurde die Generalversammlung besprochen und nach kurzer Debatte auf den 17. Februar festgesetzt.

